

Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung.Eine empirische Untersuchung über die Höhe des Strafmaßes

Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert

Seminar für Soziologie
an der Universität Erlangen-Nürnberg

In einer schriftlichen Befragung bayerischer Strafrichter sollte ermittelt werden, wie stark die Urteile der befragten Richter bei vorgegebenen Fällen variieren und warum die Richter ggfs. identische Fälle verschieden aburteilen.

Der Fragebogen enthielt zunächst einen Fall (1a), in dem ein Buchverkäufer seinem Arbeitgeber Bücher stiehlt. Sodann wurde derselbe Fall noch einmal beschrieben, wobei einige Merkmale des Täters verändert wurden (Fall 1b). So handelte es sich im Fall 1a um einen Mann, der z.B. mit einem Vorbestraften und mit zweifelhaften Damen befreundet ist, während in Fall 1b eine "einwandfreie" ältere Dame die Täterin ist.

Wir konstruierten einen weiteren Fall (2) in insgesamt vier Versionen, wobei jeder Richter nur eine Version erhielt. Es handelte sich um einen Totschlag. In jeder Version wurde die soziale Schicht des Opfers und des Täters variiert. So stammte in dem Fragebogen mit Version 1 (Fall 2a) der Täter aus der Ober- und das Opfer aus der Unterschicht. In der vierten Version z.B. (Fall 2d) gehörten dagegen sowohl Täter als auch Opfer der Unterschicht an. Die Richter wurden bei jedem Fall nach ihrem Urteil gefragt und danach, welches Urteil sie maximal oder minimal für gerechtfertigt hielten. Weiter erhob der Fragebogen Informationen, die uns als Bedingungen für die unterschiedlich hohe Strafzumessung von Bedeutung zu sein schienen. Von 500 verschickten Fragebögen erhielten wir 276 brauchbare Fragebögen zurück.

Zunächst zeigte sich, daß die Urteile bei allen Fällen beträchtlich variierten. So gaben die Richter im Fall 2 Urteile ab zwischen Freispruch und 12 Jahre Gefängnis ohne Bewährung. Im Fall 1a war das niedrigste Urteil 50 DM Geldstrafe, das höchste 6 Monate Gefängnis ohne Bewährung. Im Fall 1c dagegen variierten die Urteile zwischen einer Geldstrafe von 50 DM bis zu 6 Wochen Gefängnis ohne Bewährung.

Insgesamt wurden zehn Aussagen überprüft, in denen versucht wurde, die Höhe der unterschiedlichen Strafzumessung zu erklären. Weiterhin haben wir eine elfte Aussage überprüft, von der wir annehmen, daß mit ihr die übrigen Aussagen erklärt werden können. In den zehn Aussagen finden sich u.a. folgende "Ursachen": Häufigkeit, mit der Richter mit bestimmten Fällen zu tun haben; die autoritäre und konservative Einstellung von Richtern; egalitäre Einstellung eines Richters gegenüber Frauen; Religiosität von Richtern.

Wir versuchten festzustellen, ob diese "Ursachen" folgende Wirkungen haben: Unterschiedliche Härte der Urteile; unterschiedlich harte Bestrafung von Tätern aus verschiedenen Schichten (bei gleicher oder unterschiedlicher Schicht des Opfers); unterschiedlich harte Bestrafung weiblicher und männlicher Täter. Die elfte Aussage enthielt drei Bedingungen: Art des Bestrafungsziels, Grad der perzipierten Rückfälligkeit des Täters und Grad der perzipierten Schuld des Täters durch den Richter. Je nach der Ausprägung dieser Merkmale konnte gut vorausgesagt werden, ob ein Richter den Täter in Fall 1a härter, gleich hart oder weniger hart bestrafte als die Täter in Fall 1b.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in einem vervielfältigten Manuskript beschrieben, das auf Anfrage zugeschiedt wird. In diesem Manuskript werden u.a. auch die methodischen Probleme und die "Aussagekraft" der Daten für reale Situationen erörtert.

14.7.1969

85 Nürnberg
Findelgasse 7-9